

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.180.615

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)1258/J-NR/2020

Wien, am 8. Mai 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Christian Drobits, Kolleginnen und Kollegen, Kolleginnen und Kollegen haben am 11. März 2020 unter der Nr. **1258/J-NR/2020** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Notare und Klientinnenschutz“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Ich habe die Österreichische Notariatskammer zur Beantwortung der Anfrage einbezogen, deren Informationen (auf Basis von Erhebungen der jeweiligen Länderkammern) dieser Anfragebeantwortung zugrunde gelegt wurden.

Zur Frage 1:

- *Wie oft wurden 2016-2019 Notare wegen Ordnungswidrigkeiten von der Notariatskammer belangt (bitte nach Bundesländern gegliedert anführen)?*

Wien, Niederösterreich, Burgenland:	9
Steiermark:	0
Kärnten:	5
Oberösterreich:	10

Salzburg:	3
Tirol und Vorarlberg:	5

Zur Frage 2:

- *Wie viele schriftliche Verweise, Geldbußen, zeitweilige Suspensionen und Amtsenthebungen wurden über Notare 2016-2019 verhängt (bitte nach Bundesländern gegliedert anführen)?*

Wien, Niederösterreich, Burgenland	Schriftl. Rüge iVm Geldbuße: 3 Zeitweilige Suspension: 0 Amtsenthebung: 0
Steiermark	0
Kärnten	Schriftl. Verweise/Ordnungstrafen: 3 Schriftliche Rügen: 2 Zeitweilige Suspension/Geldbußen: 3 Amtsenthebung: 0
Oberösterreich	Schriftliche Rüge iVm Geldbuße: 1 Erinnerung gem. § 155 (3) NO: 7 Abtretung an Disziplinargericht: 2
Salzburg	4
Tirol und Vorarlberg	Schriftl. Rüge iVm Geldbuße: 2

Zur Frage 3:

- *In wie vielen Fällen wurde 2016-2019 eine gerichtliche Strafanzeige gegen Notare erstattet und wie wurden die entsprechenden Verfahren jeweils erledigt (bitte nach Bundesländern gegliedert anführen)?*

Verfahren gegen Notare aufgrund von Strafanzeigen durch die Gerichte wurden in den Jahren 2016 bis 2019 nicht geführt.

Zur Frage 4:

- *Gegen wie viele Notare wurde 2016-2019 wegen Vermögensdelikten gegenüber ihren Klientinnen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit die Disziplinarstrafe der Suspension*

bzw. der Streichung von der Notariatsliste ausgesprochen (bitte nach Bundesländern gegliedert anführen)?

Es wurden in den Jahren 2016 bis 2019 keine derartigen Disziplinarstrafen gegen Notare ausgesprochen.

Zur Frage 5:

- *In wie vielen Fällen musste 2016-2019 Konkurs über das Vermögen von Notaren und Notariaten eröffnet werden (bitte nach Bundesländern gegliedert anführen)?*

Aus der Steiermark und aus Kärnten wurde jeweils über eine Verlassenschaftsinsolvenz berichtet. In Kärnten gab es überdies einen Insolvenzfall hinsichtlich eines Notars in Ruhe.

Zur Frage 6:

- *Wie viele Notare wurden 2016-2019 wegen Vermögensdelikten, die sie im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit begangen haben, durch ein ordentliches Gericht rechtskräftig verurteilt (bitte nach Bundesländern gegliedert anführen)?*

Es gab keine derartigen gerichtlichen Verurteilungen in den Jahren 2016 bis 2019.

Zur Frage 7:

- *Ist die für Notare vorgeschriebene Berufshaftpflichtversicherung aus Ihrer Sicht ausreichend?*

Nach § 30 NO ist jeder Notar und jeder Notariatssubstitut verpflichtet, vor Aufnahme seiner Berufstätigkeit der Notariatskammer nachzuweisen, dass zur Deckung der aus dieser Tätigkeit gegen ihn entstehenden Schadenersatzansprüche eine Haftpflichtversicherung bei einem zum Geschäftsbetrieb in Österreich berechtigten Versicherer besteht. Er hat die Versicherung während der Dauer seiner Berufstätigkeit aufrechtzuerhalten und dies der Notariatskammer auf Verlangen nachzuweisen. Kommt der Notar (Notariatssubstitut) seiner Verpflichtung zur Aufrechterhaltung der Haftpflichtversicherung trotz Aufforderung durch die Notariatskammer nicht nach, so ist über ihn die Suspension vom Amt zu verhängen.

Die Mindestversicherungssumme hat dabei nach § 30 Abs. 3 NO 400.000 Euro für jeden Versicherungsfall zu betragen. Bei einer Notar-Partnerschaft muss die Versicherung auch Schadenersatzansprüche decken, die gegen einen Notar auf Grund seiner Gesellschafterstellung bestehen.

Für den wichtigen Bereich der Treuhandschaften ordnet § 109a NO darüber hinaus an, dass der Notar zu gewährleisten hat, dass der Treugeber Versicherungsschutz bis zur Höhe der Leistungen in Geld oder Geldeswert, für die der Notar als Treuhänder einzustehen hat (Treuhandrahmen), genießt. Übersteigt der Treuhandrahmen im Einzelfall den Versicherungsschutz des Notars, so hat er eine entsprechende Erweiterung des Versicherungsschutzes zu veranlassen, es sei denn, der Treugeber befreit den Notar davon durch schriftliche Erklärung. Bei im Treuhandregister eingetragenen Treuhandschaften ist die Österreichische Notariatskammer andernfalls ermächtigt, eine entsprechende Erweiterung des Versicherungsschutzes auf Kosten des Notars zu veranlassen. Der Notar hat den Treugeber über den Versicherungsschutz zu informieren. Ist der Abschluss einer entsprechenden Versicherung nicht möglich, so ist dies dem Treugeber ebenfalls mitzuteilen.

Die näheren Bedingungen für diese Versicherungen sind in Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer zu regeln; in Umsetzung dieser Vorgabe sind die Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer vom 8.6.1999 über die Vertragsbedingungen der Haftpflichtversicherung (VHR 1999) und die Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer vom 8.6.1999 über die Vorgangsweise bei notariellen Treuhandschaften (THR 1999) ergangen.

Darüber hinaus besteht für sogenannte Vertrauensschäden, die von Notaren oder Substituten vorsätzlich durch strafbare Handlungen verursacht werden könnten, eine von der Österreichischen Notariatskammer abgeschlossene Versicherung.

Aus meiner Sicht ist durch dieses Regime insgesamt eine adäquate und auch hinreichende versicherungsmäßige Abdeckung der notariellen Berufstätigkeit gewährleistet.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

